



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie
Abteilung Immissionsschutz

Laupenstrasse 22
3008 Bern
+41 31 633 57 80
info.luft@be.ch
www.be.ch/luft

Amt für Umwelt und Energie, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Dr.med. Christoph Graf
und Rosemarie Graf
Krebsenweg 5
3612 Steffisburg

Unsere Referenz: IMM.18.1098-1 / 23.043822

Bern, 11. Juli 2023

2. Stellungnahme zu Fragen der ehemaligen Beschwerdeführer Dr. med. Christoph Graf und Frau Rosmarie Graf zur Anlage der Swisscom (Schweiz) AG, SBFL, Flühlistrasse 44, 3612 Steffisburg

Sehr geehrte Frau und Herr Graf

Mit ihrem Schreiben vom 19. Juni 2023 fordern Sie das Amt für Umwelt und Energie auf, aufzuzeigen, wie während des Betriebes der Antennen kontrolliert werden kann, dass die adaptiven 5G Antennen nicht mit mehr als 100 W_{ERP} betrieben werden.

NISV Art.12 Kontrollen

Artikel 12 der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) besagt, dass die Behörde zur Kontrolle der Einhaltung des Anlagegrenzwertes nach Anhang 1 NISV Messungen oder Berechnungen durchführt, solche durchführen lässt oder sich auf die Ermittlungen Dritter stützt.

Wir haben im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens das Standortdatenblatt vom 23.04.2019 Rev. 1.22 inkl. der Berechnung der umliegenden Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN) überprüft und festgestellt, dass an allen relevanten OMEN der Anlagegrenzwert eingehalten wird.

Weiter stellt das Qualitätssicherungssystem des Netzbetreibers sicher, dass die Betriebsdaten die Bewilligungsdaten nicht übersteigen. Festgestellte Abweichungen vom bewilligten Zustand müssen innerhalb von 24 Stunden behoben werden. Die Fehlerprotokolle werden der zuständigen Vollzugsbehörde (NIS Fachstelle AUE) alle zwei Monate unaufgefordert zugestellt und mindestens zwölf Monate aufbewahrt.

Damit wird der Kontrolle gem. Art. 12 NISV genügend Rechnung getragen.

Bernische Systematische Information Gemeinden, BSIG-Nr. 7/725.1/11.1, Baubewilligungsverfahren für Mobilfunkantennen vom 28. April 2022

Wie bereits in der ersten Stellungnahme an die Gemeinde Steffisburg festgehalten, sind im Kanton Bern nach wie vor die BSIG-Weisungen vom 28. April 2022 zu berücksichtigen. Daran ändern auch die Urteile des Verwaltungsgerichtes sowie des Bundesgerichtes nichts. Somit gelten die BSIG-Nr. 7/725.1/11.1 vom 28. April 2022 auch für die bewilligte Mobilfunkbasisstation (SBFL) in Steffisburg.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Amt für Umwelt und Energie

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Zürcher', written in a cursive style.

Roland Zürcher
Fachbereichsleiter